



**Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau
vom 12. März 2025 Zahl: 1/0000/2025-1/Mag.Hu mit der das Sitzungsgeld
der Mitglieder des Gemeinderates festgelegt wird
(Sitzungsgeldverordnung)**

Gemäß § 29 Abs 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

**§ 1
Sitzungsgeld**

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs 4 oder 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, das Sitzungsgeld in der in § 2 festgesetzten Höhe.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates - bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates - vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

**§ 2
Höhe des Sitzungsgeldes**

Das Sitzungsgeld wird mit 219,40 Euro festgesetzt.

**§ 3
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bürgermeisters vom 21. Februar 2024, Zahl: 1/0000/2024-1/Mag.Hu außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer

